

Weiterbildungsstudium zur Anerkennung von Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen nach § 13b WPO

§ 1 Anrechnung von Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen, § 13b WPO

Das Zertifikat zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für den Bereich angewandte Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre und das Zertifikat zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO für den Bereich Wirtschaftsrecht („Zertifikate“) werden von der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln als Weiterbildungsstudium angeboten. Dazu überprüft die Wirtschaftsprüferkammer jährlich die Gleichwertigkeit der Studienleistungen in den von der Technischen Hochschule Köln abgenommenen Prüfungen und stellt diese ihr gegenüber fest. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wurde von der Wirtschaftsprüferkammer ab Wintersemester 2012/2013 erteilt.

§ 2 Weiterbildungszertifikat

(1) Das erfolgreiche Ablegen jeweils aller für die beiden Zertifikate erforderlichen schriftlichen Prüfungen (vgl. § 25 der Prüfungsordnung), der Eingangskompetenzprüfungen und der mündlichen Zertifikatsabschlussprüfungen (vgl. § 2 der Anrechnungsordnung) wird den Teilnehmern durch die Technische Hochschule Köln durch die jeweilige Zertifikatsausstellung im Rahmen des Weiterbildungsstudiums dokumentiert. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen werden die beiden Zertifikate in einer Urkunde zusammengefasst.

(2) Soweit das Ablegen zusätzlicher Prüfungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Wirtschaftsprüferkammer beauftragt wird oder von ihren damit beauftragten Gutachtern empfohlen wird, können diese ebenfalls zur Voraussetzung zur Erteilung des entsprechenden Zertifikats erklärt werden. Dies ist ab dem WS 2017/2018 für das Fach Europarecht der Fall (Referenzrahmen der WPK vom 29.11.2016).

§ 3 Voraussetzungen des Weiterbildungsstudiums

Zum Ablegen der erforderlichen Prüfungen an der Technische Hochschule Köln und die Teilnahme am Weiterbildungsstudium ist die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen der Technischen Hochschule Köln zwingende Voraussetzung. Es gelten die Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln und die Anrechnungsordnung der Technischen Hochschule Köln, jeweils in der je aktuellen Fassung.

§ 4 Anmeldung zu den Weiterbildungsmaßnahmen; Zahlung der Entgelte

(1) Das Ablegen nur eines der Zertifikate ist ebenso zulässig, wie die Anmeldung zu nur einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen des Weiterbildungsstudiums (Ausnahme: § 9). Die Anmeldung zu jeder einzelnen Maßnahme des Weiterbildungsstudiums erfolgt je gesondert. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn die formalen Voraussetzungen zur Ablegung der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme in der Person des Teilnehmers vorliegen und die Entrichtung der dafür festgesetzten Teilnahmeentgelte bei der Anmeldung nachgewiesen werden. Über die Annahme des Antrages auf Anmeldung zu einer Weiterbildungsmaßnahme entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(2) Teilnahmeentgelte sind mit Rechnungstellung durch die TH Köln sofort fällig und zahlbar. Bei der Überweisung geben Sie bitte folgende unterschiedliche Verwendungszwecke an.

Für Prüfungen im Bereich RECHT: Im Verwendungszweck der Überweisung ist aufzuführen: „>Nachname, Vorname des Teilnehmers<, **PSP 720420302070**, CFO Master, >Bezeichnung der Maßnahme<, >Tag der Maßnahme<“.

Für Prüfungen im Bereich BWL: Im Verwendungszweck der Überweisung ist aufzuführen: „>Nachname, Vorname des Teilnehmers<, **PSP 720420302020**, CFO Master, >Bezeichnung der Maßnahme<, >Tag der Maßnahme<“.

Dem Studiengangsbetreuer ist ein Zahlungsbeleg unverzüglich auszuhändigen.

(3) Bis zum vollständigen Zahlungseingang des Entgelts für die jeweilige Maßnahme innerhalb des Weiterbildungsstudiums ist der Anmeldende für diese Maßnahme nur unter Vorbehalt des vollständigen Zahlungseingangs teilnahmeberechtigt. Bis zum vollständigen Zahlungseingang gilt die Maßnahme - unabhängig von der Bewertung der Prüfungsleistung - als nicht bestanden (Bewertung der Prüfung mit der Note 5,0).

(4) Bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Weiterbildungsmaßnahme ist zusätzlich dieser Vertrag vom Teilnehmer zu unterzeichnen und bei der Studiengangsleitung abzugeben. Der Teilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

§ 5 Prüfungen

(1) Für alle weiterbildungsbezogenen Prüfungen und Zertifizierungen gelten die von der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln verabschiedete Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen und die Anrechnungsordnung für erbrachte Prüfungsleistungen für den Studiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (AnrO) in ihrer jeweils letzten Fassung.

(2) Für die Erteilung des Weiterbildungszertifikats gem. § 2 maßgeblich sind bei Prüfungen, die Modulprüfungen entsprechend § 25 der Prüfungsordnung und aus mehreren Prüfungsformen zusammengesetzt sind, nur diejenigen Teile der Prüfungen, die schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind.

§ 6 Inhalte, Ablauf, Änderungen des Weiterbildungsstudiums

(1) Inhalt und organisatorischer Ablauf des Weiterbildungsangebots richtet sich nach Maßgabe der Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO), Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WPrPrüfV) und den dazu ergangenen Richtlinien, Beschlüssen und Konkretisierungen der Wirtschaftsprüferkammer sowie nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen und der Anrechnungsordnung für erbrachte Prüfungsleistungen für den Studiengang Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (AnrO) in ihrer jeweils letzten Fassung.

(2) Änderungen des Inhalts, des organisatorischen Ablaufs und von Anzahl, Art und Umfang der abzulegenden Prüfungen bleiben vorbehalten. Die Teilnehmer werden hierüber rechtzeitig informiert. Die Änderungen sind zulässig und geben den Teilnehmern keine Ansprüche auf Rückerstattung von Prüfungsgebühren oder Ersatz sonstiger Aufwendungen, sofern der Zweck des Weiterbildungsstudiums durch die Änderungen nicht gefährdet wird und die Weiterbildungsmaßnahmen sich zumutbar im Rahmen des als Vollzeitstudiengang ausgelegten Masterstudiengangs Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen bewegen.

§ 7 Prüfungsentgelte

(1) Für die Ablegung der Prüfungen im Rahmen des Weiterbildungsangebots werden angemessene Prüfungsgebühren erhoben, soweit diese Prüfungen nicht bereits Modulprüfungen des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen sind. Der Studiengang selbst ist ein konsekutiver Masterstudiengang, für den keine Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Weiterbildungsmaßnahme erhoben werden.

(2) Für die Eingangskompetenzprüfungen gem. § 2 Abs.1 AnrO werden von jedem Teilnehmer Prüfungsgebühren in Höhe von 100,- EUR für die Prüfung im Bereich angewandte Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre und in Höhe von ebenfalls 100,- EUR für die Prüfung im Bereich Wirtschaftsrecht erhoben. Gleiches gilt für die Zertifikatsabschlußprüfungen gem. § 2 Abs. 4 AnrO (Recht und separat BWL). Bei erforderlicher Wiederholung der Eingangskompetenzprüfungen sowie der Zertifikatsabschlußprüfungen werden für jeden wiederholten Prüfungsversuch und je gesondert für den Bereich angewandte Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre und den Bereich Wirtschaftsrecht zusätzliche Prüfungsgebühren in Höhe von 100,- EUR erhoben.

Soweit Teilnehmer einzelne Modulprüfungen ausschließlich für Zwecke der Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen wiederholen müssen, wird für die Nachholung und/ oder Wiederholung von Modulklausuren eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 100,- EUR pro Modulklausur und Prüfungsversuch erhoben. Dies etwa dann, wenn die Modulprüfung nicht ausschließlich aus schriftlichen Aufsichtsarbeiten besteht und vom Teilnehmer zwar nach den Vorschriften der Prüfungsordnung die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde, nicht aber der Teil der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die für Zwecke der Anrechnung nach § 13b WPO ausschließlich maßgeblich ist.

(3) Prüfungsgebühren umfassen auch die Korrektorentgelte.

(4) Für zusätzliche Prüfungen gem. § 2 (2) werden ebenfalls Prüfungsentgelte in entsprechender angemessener Höhe fällig.

§ 8 Rücktritt

(1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften behält sich in begründeten Fällen vor, von einer Maßnahme zurückzutreten. Hierfür bereits vereinnahmte Teilnahmeentgelte werden zurückerstattet, sofern der Rücktritt nicht überwiegend oder ganz aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Teilnehmers erfolgt. Soweit tunlich und der Technische Hochschule zumutbar, ist dem Teilnehmer zuvor Gelegenheit zu geben, Rücktrittsgründe abzustellen oder zu beseitigen. Weitere Ansprüche gegen die Technische Hochschule sind ausgeschlossen.

(2) Die Technische Hochschule Köln kann insbesondere zurücktreten, soweit die Wirtschaftsprüferkammer die Gleichwertigkeit der Studienleistungen als Voraussetzung der WP-Anrechnung verweigert. Wird die Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienleistungen für einen oder beide Bereiche verweigert, haben die Teilnehmer insoweit einen Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsentgelte für alle Prüfungen desjenigen Bereichs der Anrechnung von Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen, dessen Gleichwertigkeit nicht festgestellt wurde. Die Teilnehmer sind mit dem Vorbringen ausgeschlossen, dass die Versagung oder Unmöglichkeit der Erteilung des Weiterbildungszertifikats für einen Bereich Bedeutung oder Werthaltigkeit des Zertifikats für den anderen Bereich beeinträchtigt oder aufhebe. Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte des Vorbereitungskurses gem. § 9 erfolgt in den zuvor bezeichneten Fällen nicht.

(3) Eine Rückerstattung von Teilnahmeentgelten und Prüfungsgebühren erfolgt im Übrigen und insbesondere bei Nichtablegung einer Prüfung durch den Teilnehmer nicht, sofern er/sie nicht spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist die Nichtteilnahme schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt hat. Gleiches gilt im Falle des Rücktritts eines Teilnehmers, sofern nicht grob vertragswidriges Verhalten der Technische Hochschule Köln oder eines ihrer Bediensteten einschließlich der im Rahmen der Weiterbildung anderweitig eingesetzten Personen die weitere Teilnahme unzumutbar machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit erfolgt ebenfalls keine Erstattung, vielmehr erwirbt der Anmelder einen Anspruch auf Teilnahme an nächsterreichbaren angebotenen Prüfungstermin.

§ 9 Entgelte für Europarecht / EKP Recht

(1) Aufgrund der Änderung des Referenzrahmens gem. § 4 WPAnrV (i.d.F. vom 29.11.2016) wird das Weiterbildungsstudium zur WP-Anrechnung um eine außercurriculare schriftliche Prüfung im Fach Europarecht ergänzt (Prüfungsdauer: 60 Min.). Die Eingangskompetenzprüfung Recht wird mit der Prüfung zum Europarecht verbunden.

(2) Die einheitliche Gebühr für die Eingangskompetenzprüfung Recht, die Prüfung zum Europarecht beträgt 350,- Euro je Teilnehmer. Für eine erforderliche Wiederholung der Eingangskompetenzprüfung Recht oder der Prüfung im Europarecht beträgt die Gebühr jeweils 100,- Euro.

(3) Es werden seitens der Hochschule geeignete Materialien zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Europarecht bereitgestellt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für zivilrechtliche Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Es gilt das deutsche Sachrecht.

(3) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. Die ungültige Klausel wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anmeldung zu Maßnahmen

Vorstehende Regelungen habe ich gelesen. Ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Name des Teilnehmers: _____

Matrikel-Nr.: _____

Die Anmeldung erfolgt zu folgenden Maßnahmen je gesondert und kann im Studienverlauf ergänzt werden. Die Anmeldung bezieht sich stets auf den nächst erreichbaren angebotenen Termin. Die Prüfungen EKP BWL/VWL und EKP Recht sind zwingend vor dem Termin der ersten Modulprüfung der jeweiligen Studienkohorte abzulegen.

Ich melde mich verbindlich zu folgenden Weiterbildungsmaßnahmen an:

1. Eingangskompetenzprüfung (EKP) BWL/VWL (100,-): _____

2. Eingangskompetenzprüfung Recht / Prüfung im Europarecht / Materialien Europarecht
(EKP Recht/EuR - einheitlich 350,-): _____

3. Zertifikatsabschlussprüfung (ZAP) BWL/VWL (100,- Euro): _____

4. Zertifikatsabschlussprüfung (ZAP) Recht (100,- Euro): _____

5. Wiederholungsprüfung im Modul _____ (100,- Euro): _____

6. Wiederholung EKP / ZAP _____ (je 100,- Euro): _____

7. Wiederholung Europarecht (100,- Euro): _____

Gesamtsumme: PSP 720420302070 (**Recht**) ges. Euro _____,00;

PSP 720420302020 (**BWL**) ges. Euro _____,00.

Über die Teilnahmeentgelte erhalten Sie eine Rechnung der TH Köln. Bitte zahlen Sie unmittelbar nach Rechnungstellung.

Köln, den _____

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin: _____

Weitere Angaben (für Buchhaltung / Rechnungstellung erforderlich,
bei jeder separaten Anmeldung ist dieses Blatt vollständig auszufüllen und beizufügen):

Weiterbildungsstudium CFO Master (§ 13b WPO):

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Rechnungsanschrift: _____

E-Mail: _____

Angemeldete Maßnahme(n):

Gesamtsumme: PSP 720420302070 (**Recht**) ges. Euro _____,00;
PSP 720420302020 (**BWL**) ges. Euro _____,00.

Ort, Datum, Unterschrift
